



REGIONALVERBAND
HOCHRHEIN-BODENSEE

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee

Windenergienutzung

- Plansatz 4.2.5.3 -

Genehmigung durch das
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
vom 18.12.2018 gemäß § 13 Abs. 1 LplG

Im Wallgraben 50
D-79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0) 77 51/91 15-0
Telefax +49 (0) 77 51/91 15-30

info@hochrhein-bodensee.de
www.hochrhein-bodensee.de

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee - Windenergienutzung

Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung	25.07.2017
Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (Az.: 5-2424.-33/35)	18.12.2018
Öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, Nr. 2, S.29	18.01.2019
Eintritt der Verbindlichkeit	18.01.2019

Impressum: Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel: +497751/91150 Fax: +49 7751/911530
e-mail: infoqhochrhein-bodensee.de
Homepage: www.hochrhein-bodensee.de

Verbandsvorsitzende Marion Dammann
Verbandsdirektor Karl Heinz Hoffmann



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Az.: 5-2424.-33/35

Genehmigung

2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee, Windenergienutzung

Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee am 25. Juli 2017 als Satzung beschlossene 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee, Windenergienutzung, bestehend aus einem als Anlage zur Satzung beigefügten Text- und Kartenteil, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die mit „Z“ gekennzeichneten Ziele im Textteil und die zugehörige zeichnerische Darstellung in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

3. Die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 der Region Hochrhein-Bodensee, Windenergienutzung wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 18. Dezember 2018

Prof. Dr. Markus Müller
Abteilungsleiter



Beauftragte
Verwaltungsangestellte

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee

Windenergienutzung - Plansatz 4.2.5.3 -

Genehmigung durch das
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
gemäß § 13 Abs. 1 LplG vom 18.12.2018

Plansatz mit Begründung und Ergänzungsblättern

Im Wallgraben 50
D-79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 (0) 77 51/91 15-0
Telefax +49 (0) 77 51/91 15-30

info@hochrhein-bodensee.de
www.hochrhein-bodensee.de

Impressum: Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel: +497751/91150 Fax: +49 7751/911530
e-mail: infoqhochrhein-bodensee.de
Homepage: www.hochrhein-bodensee.de

Inhalt

A Plansätze	11
B Begründung	12
C Ergänzungsblätter zur Raumnutzungskarte	14

Die Begründung zu den Plansätzen (Kapitel B) sowie die Anlagen dienen der Gesamtbegründung, Erläuterung und Dokumentation des Planungs- und Abwägungsprozesses und nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

Erläuterung der Abkürzung bei den Plansätzen:

- Z** Ziele sind Aussagen, die sachlich und räumlich bestimmt oder bestimmbar sind. Die Ziele sind aufeinander abgestimmt und dürfen sich in ihren Festlegungen nicht widersprechen. Sie sind als Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den Behörden (Bund, Land, Kreis), den Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

A Plansätze

Die 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung ersetzt den Plansatz 4.2.5.3 des mit Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 (GBl. S. 285) zum 01.01.2013 aufgehobenen Plansatz 4.2.5.3 der Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung.

4.2.5.3 Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

- Z1** Für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen werden Vorranggebiete festgelegt.
Raumbedeutsame Nutzungen, die mit dem Bau und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Folgende Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen werden in der Raumnutzungskarte festgelegt und in den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte (Kapitel C) dargestellt:

<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Gemeinde</i>
VRG01	Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag	Kandern, Steinen
VRG02	Schlöttleberg	Steinen, Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell
VRG03	Zeller Blauen	Kleines Wiesental, Zell im Wiesental
VRG04	Glaserkopf	Hasel
VRG05	Rohrenkopf	Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental
VRG06	Verenafohren	Tengen
VRG07	Dornsberg	Eigeltingen

- Z2** Innerhalb dieser Vorranggebiete stehen sonstige regionalplanerische Zielaussagen zur Sicherung von Freiraumfunktionen dem Bau und Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht entgegen.

- Z3** Ausnahmsweise ist die Darstellung von Flächen für Windkraftanlagen in kommunalen Flächennutzungsplänen oder die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotop (Plansatz 3.2.1 des Regionalplan 2000) zulässig, sofern nachgewiesen ist, dass keine geschützten Biotop beeinträchtigt werden.

B Begründung

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieträger, ihrer nachteiligen Auswirkungen auf das Klima (-->Klimawandel) sowie der Risiken bei der Nutzung von Kernenergie hat der Einsatz erneuerbarer Energien seit den 90er Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Durch Maßnahmen wie die baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen (Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 30.07.1996 (BGBl. 1, S. 1189) oder die Förderung nach dem Energieeinspeisungsgesetz (EEG) wurden schon vor Jahren Rahmenbedingungen geschaffen, die zu einer steten Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger geführt haben.

Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Ereignisse in Fukushima im Jahre 2011 hat dieser Prozess in den letzten Jahren nochmals an Fahrt gewonnen. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wurden energiepolitische Zielsetzungen definiert, mit denen in Deutschland bis zum Jahre 2022 der Ausstieg aus der Kernenergienutzung erreicht und der Anteil fossiler Energieträger zurückgefahren werden soll ("Energiewende").

Im Sinne eines ökologisch wie ökonomisch sinnvollen "Energie-Mixes" sowie aufgrund der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen kommt mittlerweile auch in den deutschen Binnenländern der Windenergienutzung eine zentrale Rolle zu. Für das Land Baden-Württemberg gilt aktuell die energiepolitische Zielvorgabe, bis zum Jahre 2020 mindestens 10% der Bruttostromerzeugung aus Windenergienutzung zu realisieren. Zur Zielerreichung ist landesweit ein verstärkter Zubau von Windenergieanlagen erforderlich.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee unterstützt die Nutzung Erneuerbarer Energien als wichtigen Beitrag zur Reduktion des Ausstoßes klimaschädigender Gase und der Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit. Durch die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete i.S.d. § 11 Abs. 3 Ziffer 11 LplG sollen auch in der Region Hochrhein-Bodensee für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte planerisch gesichert werden. Gemäß der aktuellen Rechtslage kann der Regionalverband Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiet im Regionalplan ausweisen, gleichzeitig dürfen keine Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan festgelegt werden. Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Folglich sollte die Regionalplanung insbesondere die Flächen als Vorranggebiet festlegen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen in besonderem Maße geeignet sind und bei denen die Gefahr besteht, dass anderweitige Nutzungen den Betrieb von Windenergieanlagen verhindern könnten.

Die Regionalplanung sichert somit der Windenergie Flächen vor konkurrierenden Nutzungen. Auch außerhalb der regionalplanerisch gesicherten Vorranggebiete für Windkraftanlagen ist eine Nutzung von Windenergie bzw. der Bau von Windkraftanlagen möglich.

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 (S. B45) bezeichnet die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Erhöhung ihres Anteils an der Energieversorgung des Landes als wichtige energiepolitische Zielsetzungen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger und zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts.

Neben der Wasserkraft bieten vor allem Windenergie, Biomasse und Photovoltaik Möglichkeiten, ohne Schadstoffemissionen Strom zu erzeugen. Der Stromgewinnung aus Windkraft kommt in Baden-Württemberg aber bisher nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für die Region Hochrhein-Bodensee. Gründe dafür sind zum einen die überwiegend ungünstigen Windverhältnisse, zum anderen die besondere Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft, die in den bedeutenden großräumigen Fremdenverkehrsräumen Bodensee und Schwarzwald ihren Niederschlag finden und der Windenergie gegenüber vielfach zu Vorbehalten führen.

Die Region leistet zur Reduzierung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern und zur Minderung des Treibhauseffektes einen sehr bedeutenden Beitrag; der Anteil der Wasserkraft an der Stromproduktion ist in keiner Region des Landes so hoch wie in der Region Hochrhein-Bodensee.

Gleichwohl hat die Windenergie in windhöffigen Gebieten - auch im Binnenland - einen merklichen Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs und zur Schonung fossiler Energieträger zu leisten.

Die Region Hochrhein-Bodensee ist im Vergleich mit den anderen Regionen Baden-Württembergs auf Grundlage des Windatlas Baden-Württemberg hinsichtlich des Windpotenzials eher unterdurchschnittlich für die Nutzung der Windenergie geeignet.

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229) und die darin enthaltenen Ziele und Grundsätze bilden maßgebliche Grundlagen, die im Rahmen der Teilfortschreibung berücksichtigt werden müssen.

Es wird angestrebt, die Windenergienutzung auf windhöfliche und zugleich möglichst konfliktarme Standorte (Kriterien: Schutzgüter Umwelt, konkurrierende Raumnutzungen) zu konzentrieren (Standorte für Windparks mit mindestens drei Windenergieanlagen). Da die meisten windenergetisch interessanten Standorte sich an landschaftlich exponierten und/oder für Natur- und Landschaftsschutz bedeutenden Stellen befinden und zudem die Region ein überdurchschnittlich hohes Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten aufweist, weist die Region ein hohes Konfliktpotenzial auf, welches sich auf die Festlegung der Vorranggebiete auswirkt.

Der Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen im Regionalplan muss ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept, in das auch die Ergebnisse der Umweltprüfung einfließen, zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche artenschutzrechtliche Prüfungen, die mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind. Innerhalb der Vorranggebiete werden keine regionalplanerischen Vorgaben zur Anzahl zulässiger Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder -ausführung getroffen.

Außerhalb der im Regionalplan festgelegten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sind Windkraftanlagen gemäß der Änderung des Landesplanungsgesetzes 22.05.2012 (GBl. S. 285) aus regionaler Sicht regelmäßig zulässig, sofern keine sonstigen Festlegungen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen.

Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im Grünzug zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Der Bau von Windkraftanlagen erfolgt auf Flächen, auf denen eine ausreichende Windhöflichkeit zur Verfügung steht und auch eine Erschließung möglich ist. Nicht alle windhöflichen Flächen eignen sich für den Ausbau von Windkraftanlagen (z.B. naturschutzrechtliche Restriktionen). Die Suche nach möglichen Standorten zum Ausbau beinhaltet die Prüfung von Alternativen.

Grundsätzlich ist somit der Bau von Windkraftanlagen innerhalb des regionalen Grünzuges des Regionalplan 2000 zulässig.

Die in der Raumnutzungskarte festgelegten schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotop (Plansatz 3.2.1 des Regionalplan 2000) basieren auf der Biotopkartierung der LfU aus den Jahren 1984 – 1988. U.a. hat diese Festlegung zum Ziel, die in der Region vorkommenden Biotoptypen in einem Verbundsystem zu sichern.

Inzwischen liegen neue und genauere Biotopkartierungen vor, so dass die vorliegende Teilfortschreibung eine Öffnungsklausel beinhaltet, die es ermöglicht, dass nach entsprechender Prüfung die Ausweisung eines Gebiets für Windkraftanlagen im Bauleitplan bzw. die Genehmigung einer Windkraftanlage innerhalb eines im Regionalplan 2000 festgelegten Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege dann möglich ist, wenn nachgewiesen ist, dass keine geschützten Biotopfunktionen beeinträchtigt werden und insofern eine Verträglichkeit mit den planerisch gesicherten Biotopfunktionen gegeben ist.

C Ergänzungsblätter zur Raumnutzungskarte

Inhaltsverzeichnis

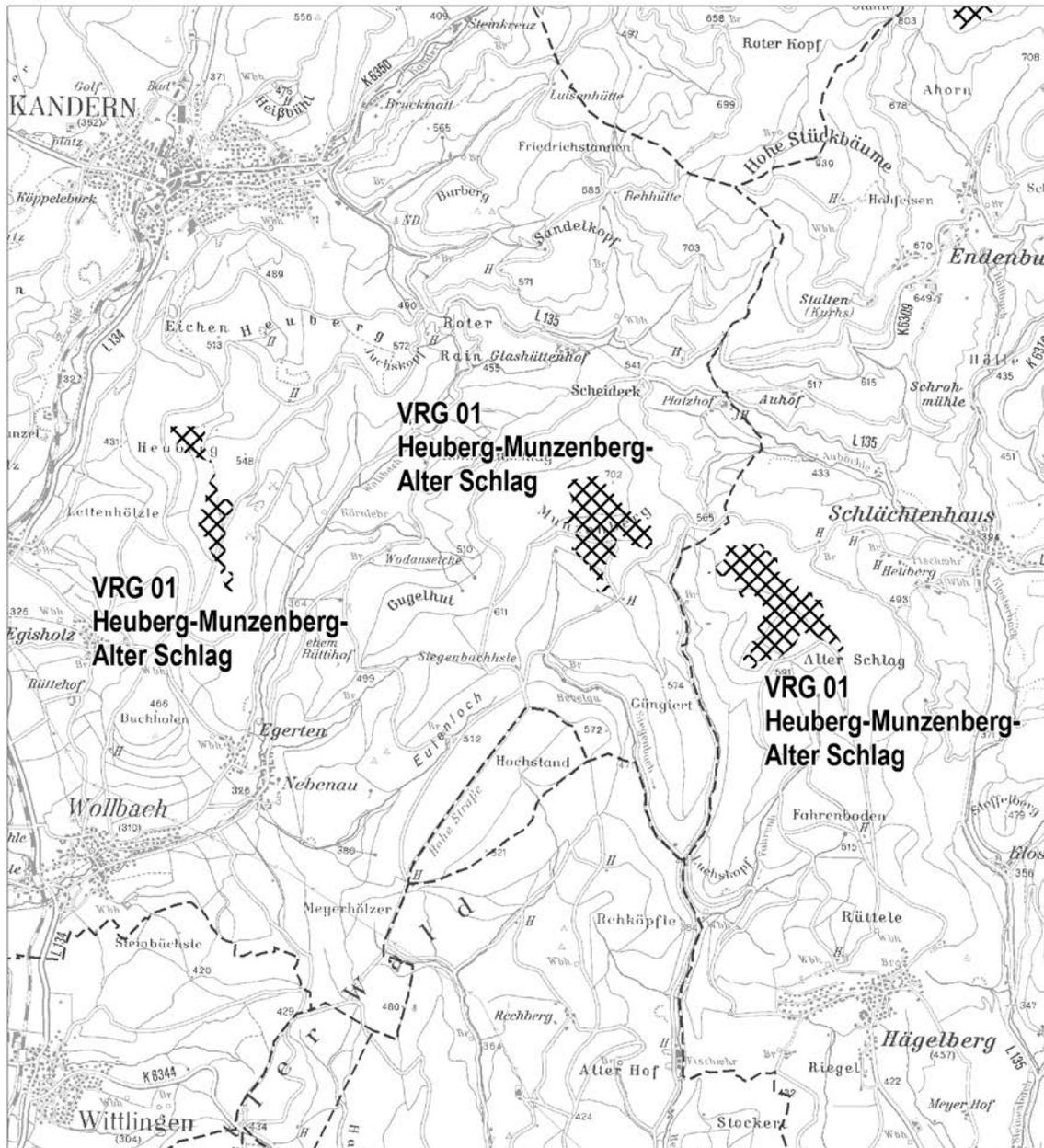
<i>Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>Seite</i>
Landkreis Lörrach			
VRG01	Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag	Kandern, Steinen	9
VRG02	Schlöttleberg	Steinen, Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell	10
VRG03	Zeller Blauen	Kleines Wiesental, Zell im Wiesental	11
VRG04	Glaserkopf	Hasel	12
VRG05	Rohrenkopf	Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental	13
Landkreis Konstanz			
VRG06	Verenafohren	Tengen	14
VRG07	Dornsberg	Eigeltingen	15

Lage der Vorranggebiete



Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG01	Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag	Kandern, Steinen	Lörrach
Hinweise	In der weiteren Planung sind private Richtfunktrassen (Teilgebiet Heuberg) und BOS-Richtfunkstrecken (Teilgebiet Alter Schlag) sowie der erweiterte Anlagenschutzbereich von 30 km zur Flugsicherungseinrichtung Basel-Mulhouse Radar zu berücksichtigen. Artenschutzrechtlicher Prüfbedarf siehe Umweltbericht.		

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



 Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

———— Landkreisgrenze

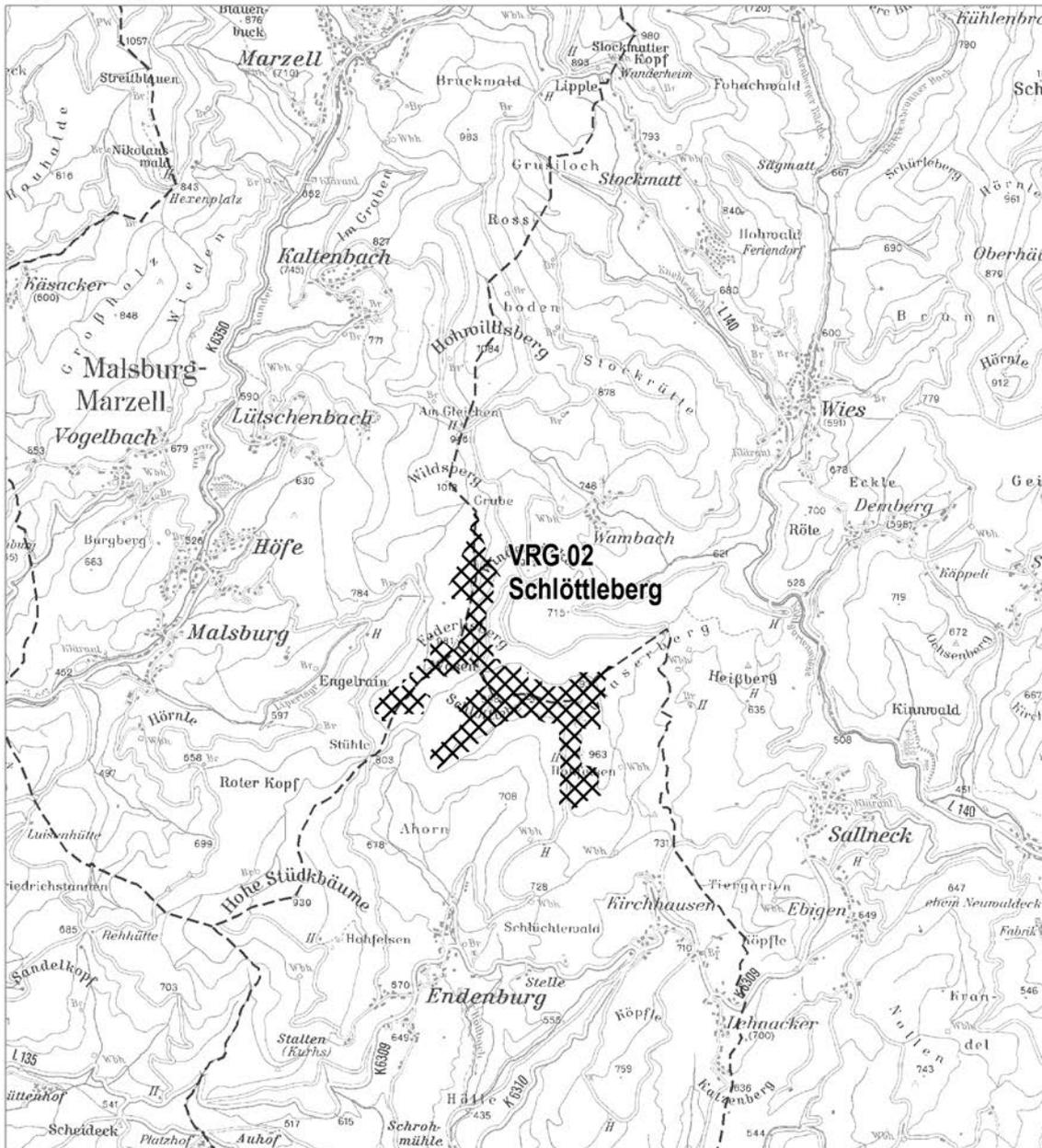
0 0,5 1km Maßstab 1 : 50 000

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2017

Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG02	Schlöttleberg	Steinen, Kleines Wiesental, Malsburg-Marzell	Lörrach
Hinweise	In der weiteren Planung sind BOS-Richtfunkstrecken sowie der erweiterte Anlagenschutzbereich von 30 km zur Flugsicherungseinrichtung Basel-Mulhouse Radar zu berücksichtigen. Große Teile liegen im Bereich Auerhuhn – Kategorie 3; es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Erfassungsstandards der FVA erforderlich. Artenschutzrechtlicher Prüfbedarf siehe Umweltbericht.		

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



 Standort für regionalbedeutende
Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

———— Landkreisgrenze

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2017

Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG03	Zeller Blauen	Kleines Wiesental, Zell im Wiesental	Lörrach
Hinweise	In der weiteren Planung sind BOS-Richtfunkstrecken, Primärradar HLNP und der erweiterte Anlagenschutzbereich von 30 km zur Flugsicherungseinrichtung Basel-Mulhouse Radar zu berücksichtigen. An das VRG schließt im Süden eine barocke Schanze an (Zell i.W.Adelsberg, Listennr. 2). Unmittelbar nordöstlich möglicherweise ein weiteres Denkmal (barocke Redoute?). Artenschutzrechtlicher Prüfbedarf siehe Umweltbericht. Weitgehend im Bereich Auerhuhn – Kategorie 3; es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach den Erfassungsstandards der FVA erforderlich.		

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



 Standort für regionalbedeutende
Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

———— Landkreisgrenze

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2017

Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG04	Glaserkopf	Hasel	Lörrach
Hinweise			

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



Standort für regionalbedeutende
Windkraftanlagen (VRG)



Gemeindegrenze



Landkreisgrenze

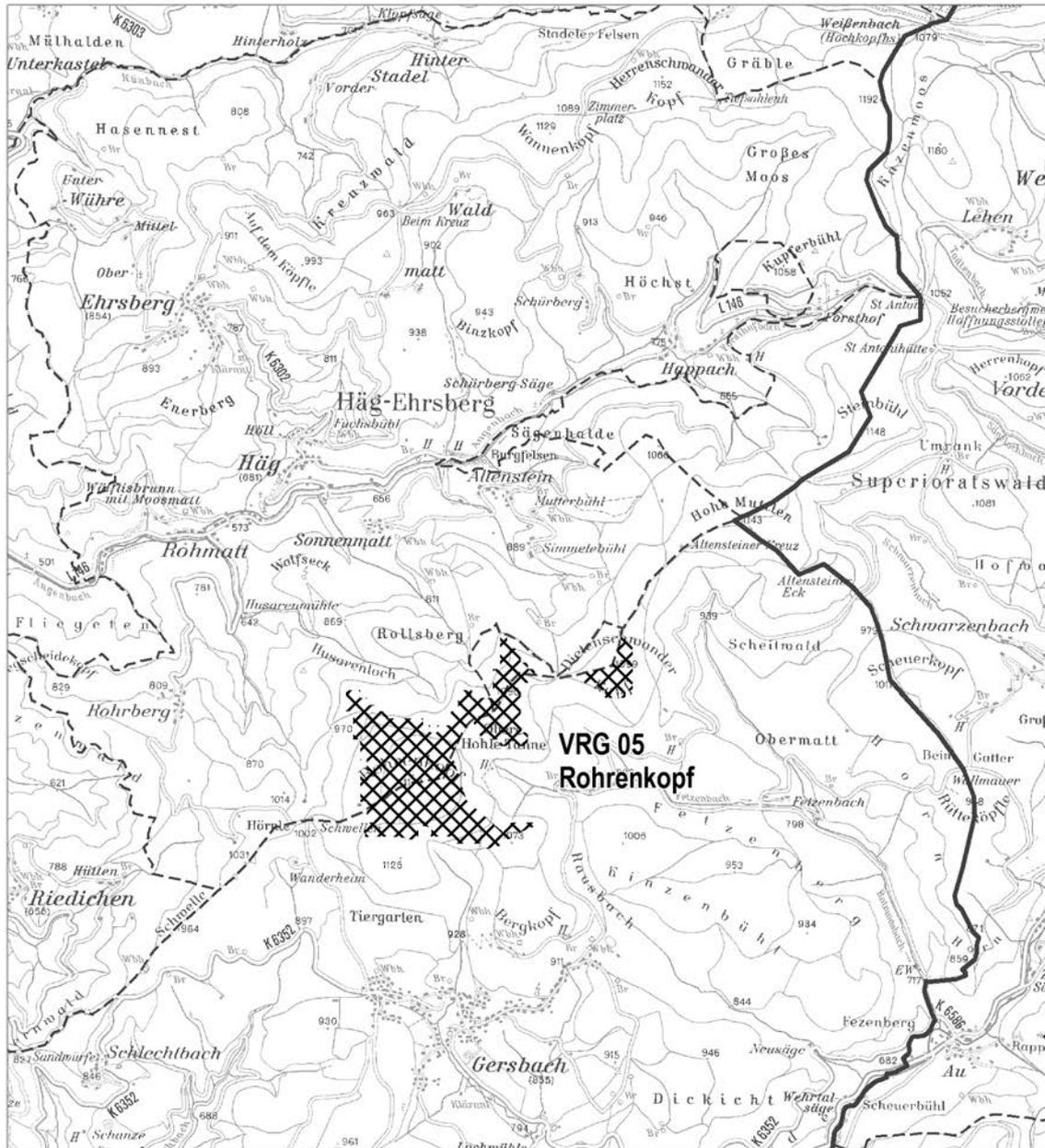
0 0,5 1km Maßstab 1 : 50 000

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

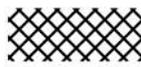
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2017

Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG05	Rohrenkopf	Schopfheim, Hög-Ehrsberg, Zell im Wiesental	Lörrach
Hinweise			

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



0 0,5 1km Maßstab 1 : 50 000

 Standort für regionalbedeutende
Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

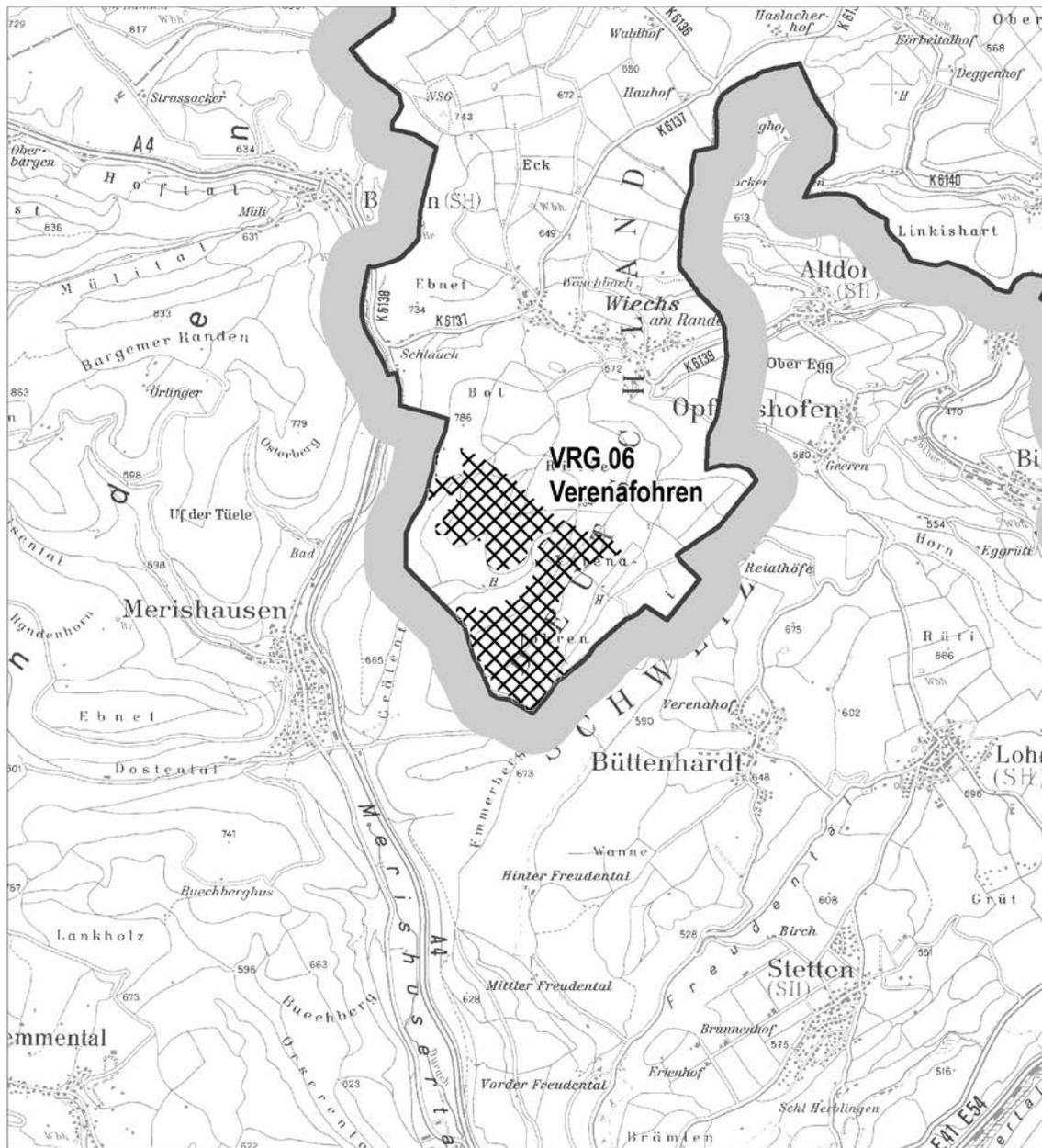
———— Landkreisgrenze

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2017

Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG06	Verenafohren	Tengen	Konstanz
Hinweise			

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



0 0,5 1km Maßstab 1 : 50 000

 Standort für regionalbedeutende
Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

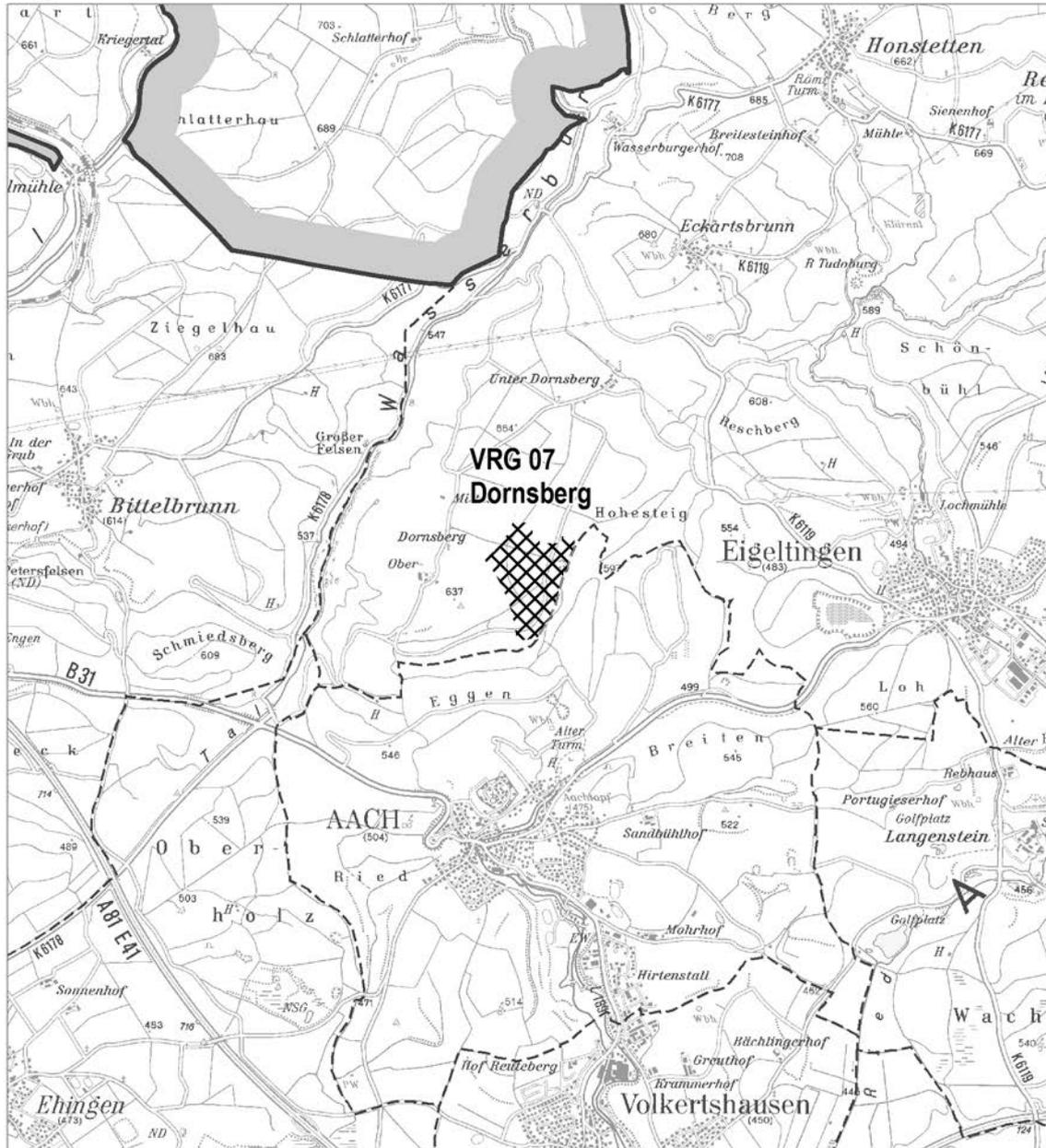
———— Landkreisgrenze

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

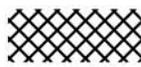
Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2017

Nr.	Name	Gemeinde	Landkreis
VRG07	Dornsberg	Eigeltingen	Konstanz
Hinweise	Artenschutzrechtlicher Prüfbedarf siehe Umweltbericht, Lage in Wasserschutzgebiet Zone IIIB		

Ergänzungsblatt zur Raumnutzungskarte



0 0,5 1km Maßstab 1 : 50 000

 Standort für regionalbedeutende
Windkraftanlagen (VRG)

----- Gemeindegrenze

———— Landkreisgrenze

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bearbeitung und Kartographie:
Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen
© RVHB, 2017